



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage: Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen (Wertstoffhof Hemer)

vom 25.09.2019

Betreiber: Firma Lobbe Entsorgung West GmbH am Standort:
England Straße 7
58675 Hemer

Die Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen nicht gefährlichen Abfällen, sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier Wertstoffhof Hemer). Die genehmigungspflichtige Anlage gehört zu den, in den Ziffern 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV, genannten Anlagen.

Datum der Überwachung: 18.07.2019

sowie am: 25.09.2019 Dauer: 03,50 (in Std vor Ort)
05,90 (Vor- und Nachbereitung)
Gesamt: 09,40 (Stunden)

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Behörden: Keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Betriebsorganisation und Umweltmanagement
Genehmigungssituation

Grundlage der Überprüfung: Genehmigungsbescheid vom 19.05.2006,
Az.: -42.0112/05/0812.A2-Bj/Ks-

Ergebnis der Überprüfung: Zum Zeitpunkt der Überprüfung wurden keine
Mängel festgestellt

Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen: **Keine**

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.